



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Maier,

Esslingen

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Arne Maier,
Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen, Az: S21-GWM

EINGESANDEN 3.1.2014 10:14

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart,
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, Az: 59170-591ps/011-2013#004

- Beklagte -

beigeladen:
DB Netz AG,
vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer,
Presselstraße 17, 70191 Stuttgart

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kasper Knacke,
Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart, Az: 443/13KI01/yh/se

wegen Planfeststellung "Großprojekt Stuttgart 21", PFA 1.1, 5., 9., 10. und 11. Planänderung

hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Leven, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Matejka und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Keller

am 26. Februar 2014

beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Bölle, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfandler und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Speckmaier wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird für unbegründet erklärt.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist zulässig, auch wenn es die gesamte Richterbank erfasst. Denn der Kläger leitet die geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO) aus einer von der abgelehnten Richterbank getroffenen Kollegialentscheidung ab (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2006 - 3 B 182.05 -, juris).

Das Gesuch ist jedoch nicht begründet. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit setzt voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Richters zu rechtfertigen. Dabei genügt es, wenn vom Standpunkt der Beteiligten aus hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Allein die subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 29.01.2014 - 7 C 13/13 -, juris). Danach besteht hier bei keinem der abgelehnten Richter die Besorgnis der Befangenheit.

Der Kläger wirft den von ihm abgelehnten Richtern vor, sie hätten in ihrem Beschluss vom 08.08.2013 - 5 S 2327/12 - den ersten Leitsatz des von ihnen

dort in Bezug genommenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2011 - 9 A 24.10 - nicht gelesen und zur Kenntnis genommen (Schriftsatz vom 31.01.2014); zudem hätten sie den Kontext der von ihnen zitierten Passage, der für den Erfolg des dortigen Antrags streite, nicht zur Kenntnis genommen und erwogen (Schriftsatz vom 24.02.2014).

Auch wenn dieser Vorwurf berechtigt sein sollte, ergibt sich daraus keine Besorgnis der Befangenheit. Aus Rechtsfehlern einer Entscheidung folgt grundsätzlich kein Ablehnungsgrund. Die Befangenheitsablehnung ist kein Instrument zur Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009 - 5 PKH 6.09 -, Buchholz 310 § 152a VwGO Nr. 8). Anderes kommt nur in Betracht, wenn die Rechts- oder Verfahrensverstöße auf einer offensichtlich sachwidrigen Entscheidung des Richters oder auf Willkür beruhen (BVerwG, Beschluss vom 07.04.2011 - 3 B 10.11 -, juris). Zwar wird bei der Mitwirkung an Vorentscheidungen, die auf Willkür beruhen, regelmäßig die Besorgnis der Befangenheit als gegeben angesehen (vgl. etwa die Nachweise bei BVerfG, Beschluss vom 12.09.2007 - 2 BvR 2335/06, 2 BvR 2589/06 -, BVerfGK 12, 139). Um eine Vorentscheidung in diesem Sinne handelt es sich bei dem Beschluss des Senats vom 08.08.2013 jedoch nicht. Der Kläger war an jenem Verfahren nicht beteiligt.

Selbst wenn man hier wegen des Zusammenhangs beider Verfahren mit dem Großprojekt Stuttgart 21 eine Vorentscheidung annimmt, folgt auch daraus keine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter im vorliegenden Verfahren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Richter bereit ist, seine Auffassung, die er in einem früheren Verfahren zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, kritisch zu überprüfen, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden (vergleiche etwa Meißner, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand 2013, § 54, Rn. 40 m. w. N.). Besorgnis der Befangenheit wegen vorheriger richterlicher Tätigkeit kann daher nur dann angenommen werden, wenn sich aufgrund besonderer, zusätzlicher Umstände der Eindruck einer unsachlichen, auf Voreingenommenheit beruhenden Einstellung gegenüber der Partei oder der streitbefangenen Sache aufdrängt (BVerwG, Beschluss vom 05.01.2010 - 5 B 58.09 -, Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 72).

Solche Umstände liegen hier nicht vor. Dies gilt auch dann, wenn man in der vom Kläger herausgegriffenen Passage des Beschlusses vom 08.08.2013 - ausgehend von dem verfassungsrechtlichen objektiven Maßstab (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 03.11.1992 - 1 BvR 1243/88 -, BVerfGE 87, 273) - einen Verstoß gegen das Willkürverbot sieht. Denn ein pauschaler Schluss von einer objektiv willkürlichen Rechtsauffassung in einer Vorentscheidung auf eine fehlende Unparteilichkeit und Objektivität in einem folgenden Verfahren ist unzulässig. Vielmehr müssen zur objektiven Willkür noch weitere, im Subjektiven liegende Umstände hinzutreten, um eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Der Senat teilt insoweit die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.09.2007, a. a. O. zu HessVGH, Beschluss vom 11.10.2006 - 24 DH 1745/06 -). Solche subjektiven Umstände, die über die objektive Verletzung von Rechtsvorschriften hinausgehen, hat der Kläger nicht aufzuzeigen vermocht; sie sind auch nicht ersichtlich.

Für die Annahme des Klägers, dass sich die Richter „jedenfalls im Zusammenhang mit dem Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ für die tatsächliche Rechtslage im Bereich der Umweltprüfung nicht interessieren“, sondern „die Rechtslage ergebnisorientiert und deshalb selektiv wahrnehmen und beurteilen“, bietet allein der - unterstellte - objektive Rechtsverstoß keine Grundlage. Für einen bewussten Rechtsverstoß fehlen jegliche tatsächlichen Anhaltspunkte.

Soweit der Kläger beanstandet, dass die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter keine Erklärung zu den Ausführungen im Beschluss vom 08.08.2013 enthalten, und daraus folgert, dies verstärke noch die Besorgnis der Befangenheit, übersieht er, dass die Richterablehnung nicht der Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen dient, sondern insoweit die Regelungen der Verwaltungsprozessordnung über Rechtsmittel gelten (VwGO Teil III). Dementsprechend muss sich die dienstliche Äußerung eines wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters nicht zu einzelnen Beanstandungen des Ablehnungsgesuchs verhalten, wenn sie - wie hier - nichts zur weiteren Aufklärung des für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblichen Sachverhalts beitragen kann, sondern auf eine nachträgliche Rechtfertigung

tigung seiner Entscheidung hinauslaufen würde (BVerwG, Beschluss vom 07.04.2011, a. a. O.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Leven

Matejka

Dr. Keller

Ausgefertigt:

Mannheim, den 28.02.2013

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg



[Handwritten signature]